

Statuten Naturschutzverein Ruswil

1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Naturschutzverein Ruswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ruswil. Es steht ihm frei, sich einem entsprechenden Dachverband anzuschliessen.
- 1.2 Der Verein bezweckt die Erhaltung unseres Lebensraumes durch einen ganzheitlichen Naturschutz. Seine Aktivitäten sind primär auf Projekte innerhalb der Gemeinde Ruswil ausgerichtet.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder können alle am lokalen Naturschutz interessierten Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- 2.2 Es bestehen drei Mitgliederkategorien:
 - Einzelmitgliedschaft
 - Familien- oder Partnermitgliedschaft
 - Freimitglied
- 2.3 Ein Austritt aus dem Verein kann jeweils auf die GV hin erfolgen.
- 2.4 Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.

3 Organisation

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (GV);
 - b) der Vorstand;
 - c) die Rechnungsrevisoren.
- 3.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - 3.2.1 Sie ist zuständig für folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und des Kassaberichtes.
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Mitgliederanträge, wenn diese spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium eingereicht wurden.
 - 3.2.2 Jedes an der GV anwesende Einzel- oder Freimitglied hat je ein Stimmrecht. Familien- oder Paarmitglieder verfügen über zwei Stimmrechte, vorausgesetzt sie sind beide anwesend. Stellvertretende Stimmabgaben sind unzulässig.
 - 3.2.3 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.
 - 3.2.4 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

- 3.2.5 Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- 3.2.6 Unter besonderen Umständen (z.B. von den Behörden verordnetes Versammlungsverbot) kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine Abstimmung bzw. Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg z.B. per E-Mail durchführen. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 3.2.1 bis 3.2.5.
- 3.3 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich ausser dem Präsidium selber.
- 3.4 Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins. Er hat folgende Aufgaben:
- Organisation der Vereinstätigkeiten.
 - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
 - Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
 - Verwalten des Vereinsvermögens.
- 3.5 Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich zu einer aktiven Mitarbeit und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen.
- 3.6 Die Rechnungsrevisoren, bestehend aus zwei Mitgliedern, prüfen die Jahresrechnung und erstellen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

4 Finanzen

- 4.1 Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Beitrag an die Vereinskasse. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr des Eintritts in den Verein und endet mit dem Ende einer Mitgliedschaft.
- 4.2 Die Höhe des Mitgliederbeitrages pro Kategorie wird jeweils an der GV festgelegt.
- 4.3 Diese Beiträge dienen zur Verfolgung der Vereinsziele. Zur Finanzierung grösserer Projekte können weitere Finanzierungsmittel beschafft werden.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Für Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Organisationen ist die ordentliche Traktandierung und die Zustimmung von 2/3 der GV erforderlich.
- 5.2 Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen zweckgebunden einer Nachfolge-Organisation oder einer entsprechenden behördlichen Institution der Gemeinde Ruswil übergeben.

Verabschiedet an der Gründungs-GV, Ruswil, 9. Mai 1992

Artikel 2.2 und 4.2 revidiert sowie 3.2.2 und 3.2.6 ergänzt gemäss Entscheid GV 2021 (schriftlich)